

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Siebente Sitzung

[urn:nbn:de:bsz:31-309350](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-309350)

Siebente Sitzung.

Karlsruhe, den 8. August 1871,

Vormittags 9 Uhr.

In Gegenwart der Herren:

Staatsrath Müßlin, Prälat Dr. Holzmann, Ministerialrath
Spohn,

sowie

der Mitglieder der Generalsynode, mit Ausnahme der Abgeordneten
Klingel und Flad.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Dr. Bluntzschli.

Präsident. Ich bitte die Herren, ihre Plätze einzunehmen.

Prälat Dr. Holzmann spricht das Eingangsgebet.

Präsident. Auf der heutigen Tagesordnung steht außer der Anzeige neuer Einläufe die Berathung des provisorischen kirchlichen Gesetzes, die kirchliche Trauung und die Führung der Kirchenbücher betreffend. (S. Anhang Beilage III.)

Wir gehen nun über zur Berathung dieses Gesetzes, Berichterstatter ist Herr Kreisgerichtsrath Eimer.

Eimer. Hohe Synode! Ihr Ausschuß stellt den Antrag, die Synode möge dem provisorischen Gesetze ohne eine Abänderung die Zustimmung ertheilen. Erlauben Sie mir im Allgemeinen einige Bemerkungen, zunächst einen geschichtlichen Rückblick auf die Entstehung dieses Gesetzes.

Seit 1807 war in unserer Kirche und im engeren Vaterlande das Eherecht durch staatliche Gesetze geregelt, und diese Gesetze hatten sich ohne Schwierigkeit eingelebt. Es war durch die Eheordnung von 1807 und durch das Einführungsgegesetz zum Landrecht von 1809 die Führung der bürgerlichen Standesbücher den Geistlichen übertragen und die Geistlichen waren

mit der Schließung der Ehen im Namen des Staates in der Form der Trauung beauftragt, jedoch dies auch nur in vorübergehender Weise. Es war ausdrücklich in dem Einführungsgesetz zum Landrecht hervorgehoben, diese Anordnungen bestehn nur so lange, bis die nöthigen organischen Einrichtungen bezüglich der weltlichen Form der Eheschließung getroffen seien. Diese Einrichtungen hat nun das Staatsgesetz vom 21. Dezember 1869 getroffen, indem es insbesondere die Eheschließung weltlichen Standesbeamten übertragen hat. Darnach tritt die Ehe, schlechthin als Rechtsact aufgefaßt, mit dieser Eheschließung vor dem weltlichen Standesbeamten ins Leben, und in nothwendiger Folge davon muß die kirchliche Trauung ein abgesonderter selbständiger Vorgang sein. Es hat die Kirche die Aufgabe, in dem ihr eigenen seelsorgerlichen geistigen Wirkungskreise die Ehe als eine ohne ihre Thätigkeit vorgegangene Thatsache mit Gebet und ihrem Segen zu weihen und zu verhären. Auch in dieser Bedeutung der Trauung wird das kirchliche Leben einen reichlichen Segen erhalten, da nunmehr die Trauung nur aus innerlichem religiösem Antrieb gesucht wird. Das vorliegende Gesetz faßt die kirchliche Trauung in dieser ihrer Bedeutung auf und gibt die zu deren Vollzug nothwendigen Bestimmungen, indem es das Verfahren bei der Trauung und bei Führung der Kirchenbücher regelt. Daß diese Regelung nur, wie geschehen, durch ein provisorisches Gesetz erfolgen konnte, darüber ist kaum ein Wort zu bemerken; man darf in dieser Beziehung nur den §. 114 der Kirchenverfassung ansehen und die Thatsache in Erwägung ziehen, daß das staatliche Gesetz vom 21. Dezember 1869 schon mit dem 1. Februar 1870 zum Vollzuge gekommen ist. Dies sind die allgemeinen Bemerkungen, welche ich Ihnen Namens des Ausschusses vorzutragen habe.

Was die einzelnen Artikel betrifft, so schreibt der Artikel 1 vor, daß eine feierliche Verkündigung der kirchlichen Trauung voranzugehen habe. Es liegt in der Natur der Sache . . .

Präsident. Darf ich mir erlauben, den Herrn Berichtserstatter zu unterbrechen? Es scheint sich mir vor Allem zu fragen, ob Sie es nicht für zweckmäßig halten, daß nach der allgemeinen Discussion über die einzelnen Artikel eine Dis-

cussion stattfindet. Wenn dies der Fall wäre, so würde es besser sein, wenn die Berichterstattung über die einzelnen Artikel auf jene Zeit verschoben würde und sich dieselbe gegenwärtig lediglich auf den allgemeinen Theil beschränken würde. Wenn Sie es dagegen für zweckmäßig erachten würden, diesen Unterschied nicht zu machen, sondern Alles in einer Discussion zu vereinigen, so würde ich Sie bitten, fortzufahren.

Renck. Der Bericht ist meines Wissens so eingerichtet, daß gerade das, was für die allgemeine Discussion geeignet ist, am Schlusse kommt. Ich möchte deshalb bitten, in der Berichterstattung fortfahren zu lassen.

Präsident. Dann erlaube ich den Herrn Berichtersteller, in seinem Berichte fortzufahren.

Eimer. Die feierliche Verkündigung innerhalb der Gemeinde liegt in der Natur der Sache, da die Gründung einer Familie die Interessen der Kirchengemeinden wesentlich berührt. In dem ersten Artikel Satz 1 ist bestimmt, daß eine solche Verkündigung außer am Orte der kirchlichen Trauung auch an den übrigen Orten vorgenommen werden könne, an welchen das bürgerliche Aufgebot stattfindet. Es kann hier die Beanstandung aufgeworfen werden, ob es für ein kirchliches Gesetz geeignet ist, Bestimmungen eines staatlichen Gesetzes in dieser Weise aufzunehmen oder darauf zu verweisen, denn es ist in diesem zweiten Absatz das bürgerliche Gesetz in sofern für anwendbar erklärt, daß die kirchliche Verkündigung auch da zu geschehen hat, wo auch das bürgerliche Aufgebot stattfindet. Ihr Ausschuß hat aber kein Bedenken, die Zustimmung zu dem Gesetze in dieser Fassung zu beantragen, da, wenn man diese Fälle, welche damit betroffen sind, in das Gesetz selbst aufnehmen wollte, damit nur eine sachliche Erweiterung durch einige Paragraphen geschehen müßte, während durch diese Hinweisung die Sache ganz einfach geplant ist. Die Fassung dieses Satzes hätte aber auch noch ein anderes Bedenken hervorrufen können. Es heißt nämlich in dem zweiten Satze, die Bornahme eines solchen weiteren Aufgebots könne auf Verlangen der zu Trauenden geschehen. Man kann nun einen verschiedenen Sinn in diesen Worten ausgedrückt finden. Wenn man das Verlangen der zu Trauenden als entscheidend in das

Auge faßt, so wird man sagen, dieses Verlangen führt schon mit sich, daß es nicht in das Ermessen des Geistlichen gestellt ist, ob diese weiteren Aufgebote vorzunehmen seien, sondern es haben diese Verkündigungen in Folge jenes Verlangens zu geschehen. Das Wort „kann“ könnte aber hingegen einen Zweifel in der Richtung hervorrufen, daß man darin ausgesprochen finden kann, es steht anheim, ob eine solche weitere Verkündigung zu geschehen habe. Allein die ausdrückliche Erklärung des Vertreters der Kirchenregierung hat die erstere Auslegung als die richtige bezeichnet und Ihr Ausschuß ist auch der Ansicht, daß eben in dem Worte „Verlangen“ dies sich hinreichend ausgedrückt findet, und stellt deshalb auch in dieser Hinsicht keinen Antrag auf Abänderung.

In dem zweiten Absätze des Artikels 1 ist der Fall vorgesehen, daß in dringenden Fällen eine solche feierliche Verkündigung der kirchlichen Trauung nicht wohl vorangehen kann und daß es deshalb genügt, wenn die Trauung vollzogen wird ohne eine solche vorherige Verkündigung und wenn diese Verkündigung erst nachträglich im öffentlichen Gottesdienst geschieht. Es läßt sich wohl annehmen, daß solche Fälle vorkommen können, wo ohne alles Verschulden der unmittelbar Beteiligten die kirchliche Trauung als dringend nachgesucht wird, wie z. B. bei Auswanderungen u. s. w., bei welchen es wohl zu einer Vereitelung der kirchlichen Trauung führen würde, wenn man darauf bestände, daß die Verkündigung der Trauung vorauszu gehen habe. Es ist deshalb auch dieser Satz als besonderer Ausnahmefall für gerechtfertigt zu halten. Dem Wunsche, man möge eine nähere Bezeichnung dafür geben, was unter dringenden Fällen eigentlich zu verstehen sei, glaubte Ihr Ausschuß, als nicht zureichend begründet, keine Rechnung tragen zu sollen. Begriffsbestimmungen eignen sich nicht in ein Gesetz, und wenn man etwa glaubt, die Sache werde näher bestimmt, wenn man einzelne Fälle als Beispiele aufnehmen würde, so wäre damit nicht wohl gebient, denn solche Beispiele können doch nur einzelne hervorragende Verhältnisse in sich fassen, aber der eigentliche Zweck, die Fälle nach den speciellen Verhältnissen aufzunehmen, wie sie vorkommen können, kann nicht erreicht werden. Eine solche Spe-

cialisirung wäre deshalb ohne praktischen Werth, und deshalb schlägt Ihr Ausschuß vor, dem Artikel 1 schlechtthin zuzustimmen.

Im Artikel 2 ist die Bestimmung des Staatsgesetzes beinahe buchstäblich aufgenommen, daß die kirchliche Trauung erst vorzunehmen sei, wenn die bürgerliche Eheschließung vorangegangen und der Nachweis darüber gegeben ist. Die Nothwendigkeit dieser Bestimmung liegt in dem §. 87 des erwähnten Gesetzes. Es wurde nun angeregt, ob es nicht auch in dieser Beziehung wünschenswerth sei, in gewisser Beziehung die Selbständigkeit der Kirche mehr zu schonen und deshalb die Erwähnung des §. 87 des Staatsgesetzes hier wegfallen zu lassen. Ihrem Ausschuß schien aber auch dieses Bedenken nicht gegründet. Es ist ja doch wirklich diese Bestimmung der That nach nur durch das erwähnte Gesetz herbeigeführt und es kann also gar nichts verschlagen, daß ausdrücklich gesagt ist, was doch im allgemeinen Bewußtsein liegt. Es hat aber sachlich einen innern Werth, ausdrücklich darauf hinzuweisen, der nachtheiligen Folgen wegen, welche die Außerachtlassung dieser Bestimmung für die Geistlichen haben muß und bei der noch größeren Gefahr, welche die Außerachtlassung derselben für die zunächst Beteiligten in Beziehung auf die Standesverhältnisse haben würde, wenn ein Paar kirchlich getraut würde mit dem Gedanken, die Ehe erst später als rechtlich gültig durch die bürgerliche Eheschließung vor dem Standesbeamten entstehen zu lassen; man darf in dieser Beziehung nur daran denken, wie es wäre, wenn der Mann plötzlich aus dem Leben gerufen würde.

Gerechtfertigt hielt der Ausschuß auch die zweite Bestimmung des Artikels 2, welche besagt: Die kirchliche Trauung soll möglichst unmittelbar nach der bürgerlichen Eheschließung vollzogen werden. Ihrem Ausschusse schien es, daß die innere und äußere Bedeutung der kirchlichen Trauung diese unmittelbare Anreihung der Trauung an die bürgerliche Eheschließung gebiete. Es liegt ja das Wesen der kirchlichen Trauung darin, daß die Ehe in dem Bewußtsein der Beteiligten beinahe in keinem Zeitabschnitte eine von der Kirche nicht geweihte sei, denn die Getrauten sollen möglichst nur mit dieser Weihe als Eheleute in das öffentliche Leben der Gemeinden eintreten. Ein

anderes Verfahren könnte etwa auf der Anschauung beruhen, die Selbständigkeit der Kirche und die Würde der kirchlichen Trauung gebiete es, sie als eine selbständige Handlung vorzunehmen und nicht gleichsam als ein Anhängsel an die bürgerliche Eheschließung. Allein diese Auffassung hat ihre bedenklichen Seiten, sie würde leicht zu Mißverständnissen führen, und die Absicht, auf welcher ein solches Verfahren beruhen kann, würde leicht den gegentheiligen Erfolg haben. Es würde sich leicht daraus eine Mißstimmung in der Gemeinde bilden und in Folge derselben eine Störung der Wichtigkeit des Actes der Trauung nicht nur, sondern auch eine Abneigung gegen die kirchliche Trauung selbst eintreten. Durch ein solches Verfahren kann auch leicht der Friede zwischen der Gemeinde und dem Geistlichen gestört werden, und so hat der Ausschuß auch die unveränderte Annahme dieses Artikels beantragt.

Der Artikel 3 bestimmt in Beziehung auf die Vornahme der Trauung, sie sei nach dem in der Anlage des Gesetzes enthaltenen Formular vorzunehmen, welches von dem älteren Formular nur in der Beziehung abweicht, daß hiernach die Ehe nicht vor dem Geistlichen durch die Trauung eingegangen wird, sondern daß die Ehe im Namen Gottes von der Kirche bestätigt wird. Diese Aenderung geht nothwendig aus dem Wesen der rein kirchlichen Natur der Trauung hervor, wie sie sich nach unserer Gesetzgebung jetzt gestaltet hat. Auch dieser Artikel wird deshalb zur unveränderten Annahme empfohlen.

Der Artikel 4 enthält eine Bestimmung über die Führung der Kirchenbücher. Es liegt in der Natur der Sache, daß eine Handlung, wie die Eingehung einer Ehe, für die Kirchengemeinde eine solche Bedeutung hat, daß es sehr geeignet ist, darüber eine Urkunde aufzunehmen. Und die Anordnung über die Führung der Kirchenbücher ist in der berührten Verordnung so einfach gehalten, daß die Bemühung des Geistlichen dabei wohl nicht ins Gewicht fallen kann. Eine andere Frage, wie es sich mit den Familienbüchern verhält, die in einer Beziehung zu den Kirchenbüchern stehen, hat Ihr Ausschuß nicht in Erwägung gezogen, indem diese Frage Gegenstand besonderer Berichterstattung sein wird.

Zu den Artikeln 5, 6 und 7 ist nichts zu bemerken, sie sind selbstverständlich, zweckmäßig und rechtlich begründet.

Wie ich schon im Eingange bemerkte, regelt diese Verordnung nur das Verfahren über die Bornahme der kirchlichen Trauung. Bestimmungen darüber, ob und in welchen Fällen die Kirche in der Lage ist, eine staatlich zulässige und schon als abgeschlossen vor die Kirche tretende Ehe nicht anzuerkennen, also die kirchliche Trauung zu verweigern, sind in dem Gesetze nicht berührt. Diese Frage wurde aber einer Erörterung in dem Ausschusse unterzogen, und es ist hier der Gedanke aufgetreten, ob es nicht angemessen sei, jetzt diese Frage in Erwägung zu ziehen und den Oberkirchenrath zu veranlassen, der künftigen Synode einen Gesetzesentwurf zur Regelung derjenigen Voraussetzungen vorzulegen, unter welchen die Verweigerung der kirchlichen Trauung zulässig sei. Dieselbe Frage wurde in anderer Weise zur Berathung gestellt, nämlich in der Form, ob nicht eine Anleitung von Seite des Oberkirchenraths für solche Fälle schwieriger Art zu erlassen sei, damit die Geistlichen einen Anhalt hätten, wie sie sich in so schwierigen Verhältnissen zu verhalten haben. Ihr Ausschuss ist aber der Ansicht, daß weder in der einen, noch in der anderen Form dem erwähnten Gedanken Rechnung zu tragen beziehungsweise derselbe von ihr zu befürworten sei. Es ist schon in den Motiven des Oberkirchenraths darauf hingewiesen, daß die Ehehindernisse für die evangelische Kirche mit den von dem Staate festgesetzten beinahe vollständig zusammenfallen. Wenn man nun in dem Gesetze vom 21. Dezember 1869 einen Grund für die Ordnung dieser Frage finden zu können glaubt, so wäre dieser Gesichtspunkt nicht wohl stichhaltig, denn jenes Gesetz befaßt sich nur damit, die Form der Eheschließung vor einem weltlichen Standesbeamten zu regeln, während bisher die Trauung als auch bürgerliche Eheschließung vor dem Geistlichen geschah. Aenderungen an dem materiellen Eherechte in den Bestimmungen über die Gültigkeit oder Ungültigkeit einer Ehe oder mit andern Worten über die Ehehindernisse enthält das erwähnte Staatsgesetz nicht, sondern beläßt es bei der bisherigen rechtlichen Ordnung. Nun ist aber in das Auge zu fassen, daß schon über ein halbes Jahrhundert hindurch die Staatsgesetzgebung

für die eherechtlichen Verhältnisse maßgebend war, daß die Geistlichen zugleich als weltliche Standesbeamte die Trauungen vorzunehmen hatten und daß nun während dieses langen Zeitraumes bis 1870 nur wenige Fälle vorgekommen sind, welche Unzuträglichkeiten oder Widersprüche in Auffassung der Zulässigkeit der Ehe nach staatlichen und kirchlichen Gesetzen gezeigt haben. Ihr Ausschuß ist nun aber der Ansicht, daß in diesen Dingen, die so schwierige Fragen im einzelnen Falle in sich enthalten können, es bedenklich ist, ohne ein naheliegendes Bedürfnis die Hand der Gesetzgebung anzulegen. Ich glaube, auch im evangelischen Geiste aufgefaßt, werden viele Fälle leicht zu erledigen sein; andere werden allerdings ihre Schwierigkeiten haben, allein bisher sind diese Schwierigkeiten gehoben worden ohne gesetzliche Bestimmungen, und so wird es wohl auch für die Zukunft geschehen. Der Wunsch, daß der Oberkirchenrath eine Anleitung für die Geistlichen in Beziehung auf ihre praktische Geschäftsbehandlung in dieser Richtung geben möge, hat Etwas für sich, er empfiehlt sich nach dem Gesichtspunkte, daß es bedenklich erscheint, wenn gleichartige Verhältnisse, namentlich in benachbarten Gemeinden, verschieden behandelt werden. Allein diese Bedenken werden durch andere bezüglich der Erlassung einer solchen Anleitung überwogen. Die Fälle sind eben nicht gleich, sie haben äußerlich den Schein der Gleichheit; wenn man sie aber nach ihren entscheidenden sittlich religiösen Beziehungen betrachtet, nach welchen die Kirche und die Geistlichen zu handeln haben, so wird man kaum gleichartige Fälle finden. Es ist auch wohl bedenklich, im Wege der Verordnung solche Fragen überhaupt zu erledigen, oder damit aushilflich deren Erledigung herbeiführen zu wollen. Es erscheint Ihrem Ausschusse für geeigneter, das Verfahren in solchen Fällen der Einsicht und Gewissenhaftigkeit der Geistlichen nach ihrer selbständigen persönlichen Ueberzeugung zunächst anheimzugeben. Eine solche Anleitung kann sich überdies ja doch nur in allgemeinen Gesichtspunkten bewegen und die Schwierigkeiten des einzelnen Falles doch nicht beseitigen oder erleichtern helfen, in sofern würde sie also kaum einen praktischen Werth haben. Hiernach ist Ihr Ausschuß zu der Ansicht gekommen, daß diesem Gedanken keine

Folge zu geben sei und er beantragt demgemäß: Hohe Synode wolle dem provisorischen Gesetze, wie es vorgelegt ist, ihre Zustimmung ertheilen.

Präsident. Die Discussion hierüber ist eröffnet.

Dr. G a ß. Verehrte Versammlung! Das provisorische Gesetz, das in diesen Stunden zur Berathung kommt, macht, wie mir scheint, einen andern Eindruck, als das zuletzt discutirte; es erinnert an einen eigenthümlichen Zug, der gegenwärtig durch unsere Verhältnisse geht, es ist aber auch geeignet, uns über denselben zu erheben. Es ist ein großer Gewinn, wenn eine kirchliche Gemeinschaft, nachdem ihr dem äußeren Anschein nach eine Wunde beigebracht wurde, nachdem sie eine Verkürzung ihrer Rechte und Stellung im bürgerlichen Leben erlitten hat, dennoch im Stande ist, ihr Eigenthum wieder zu gewinnen. In diesem Sinne habe ich den Verhandlungen der Commission mit dem größten Interesse beigewohnt, und auf dieses Ziel hin erlaube ich mir hauptsächlich die Aufmerksamkeit der verehrten Versammlung zu richten. Die hohe Synode will dem christlichen und geistigen Leben dienen, sie wird es auch hier nicht mit kaltem Herzen thun, sie wird nicht dem Gefühle folgen, als ob der Kirche nur ein schwacher Rest dessen übrig geblieben sei, was sie früher besaßen, als ob sie einfach ihr Terrain verloren, sondern sie wird sich meines Erachtens der Erkenntniß hingeben, daß dasjenige, was ihr geblieben, eben auch ein Ganzes und Selbständiges ist, daß dies auch eine volle und bedeutende Wahrheit in sich trägt, die sich doch verträgt mit der Anerkennung, die wir den gegenwärtigen Bedingungen des Staatslebens schulden. Daß die Ehe zwei Seiten hat, ist ein alter Satz, und aus diesen zwei Seiten sind jetzt zwei Handlungen geworden, die gegenseitig auf einander Bezug nehmen und die allerdings selbst wieder die innere geistige Einheit suchen und erstreben. Die Eheschließung ist Sache des Staats, und indem die Ehe gesetzlich geschlossen ist, steht sie als solche fest, und in diesem rechtlichen Sinne bedarf sie keiner Ergänzung von Seiten der Kirche, sondern es tritt zu ihr durch die kirchliche Trauung etwas Geistiges, Etwas von oben her, was wir die christliche Weihe, die Einsegnung nennen können, was also den festen Bestand des Rechtsverhältnisses durchaus zur Voraussetzung

hat, aber Etwas hinzufügt, was wir in menschlichen Dingen niemals entbehren wollen, am wenigsten nicht in einer so heiligen Angelegenheit, wie diese eheliche Verbindung. Diejenigen, welche eine Ehe vor dem Richter geschlossen haben, erklären, indem sie den kirchlichen Segen empfangen, damit, daß sie auch als ehelich Verbundene der christlichen Gemeinschaft einverleibt werden wollen, nicht nur in ihrer Einzelheit, sondern auch in ihrer ehelichen Gemeinschaft wollen sie Glieder des christlichen Liebesbundes werden; sie wollen ihn selbst darstellen in der idealsten Wahrheit, sie wollen also dem innern Gebote des Heilandes nachleben und somit der Ehe das höchste geistige Ziel, die innerste, tiefste Wahrheit verleihen. Das scheint mir die kirchliche Bedeutung der Ehe zu sein, die von nun an ins Leben treten soll und ich meine, das ist nicht blos eine Ergänzung, sondern etwas für sich Bestehendes, sie hat in sich selbst Wahrheit und selbständige Kraft. Die Ehe wird dadurch, während sie als Eheschließung dasselbe bleibt, als Trauung oder Einsegnung etwas Anderes, sie wird dadurch inniger und freier, und durch sie tritt eben das ein, was ich den Eintritt in die christliche Gemeinschaft nenne, von ihm allein wird die kirchliche Einsegnung beherrscht und geweiht. Das scheint mir etwas außerordentlich Schönes zu sein, was durch die kirchliche Trauung hinzutritt, die in ihren eigenen religiösen Grenzen bleibt. Damit will ich nicht sagen, daß mit dieser größeren Freiheit und Innerlichkeit diese Einsegnung und das Verlangen nach ihr etwas Individuelles sein soll, was der Eine ebenso wohl wünschen kann, als der Andere nicht, je nach den individuellen Beweggründen, sondern es soll diese kirchliche Trauung eine Sache der Gemeinschaft sein, welcher daran gelegen ist, daß alle ehelichen Verbindungen auch in dieser Beziehung der Kirche ganz angehören und sich als Glieder derselben fühlen. Das scheint mir der Sinn des Gesetzes zu sein, und es möchte darauf hauptsächlich die Aufmerksamkeit gerichtet werden müssen, daß dieser Sinn sich auch formell darstellt, daß die Ausdrücke und Bezeichnungen so gewählt sind, um gerade dies zu erkennen zu geben, daß darin die gegenseitige Anerkennung, aber auch die Bestätigung der innern, geistigen Einheit liegt. Die bisherigen Formen und

Ausdrücke konnten deshalb, wie mir scheint, auf dieses Gesetz nicht übertragen werden, sondern sie mußten mit andern vertauscht werden, wie dies schon der Herr Berichterstatter ausgeführt hat, und wenn der Name „Trauung“ stehen geblieben ist, so scheint mir dieser doch eigentlich den Sinn der kirchlichen Weihe, der Einsegnung zu haben, die, indem sie für sich gilt, doch die vorausgegangene Eheschließung bestätigt und anerkennt.

Berlin. Aus dem Vortrage des Herrn Berichterstatters habe ich mit Vergnügen vernommen, daß die Commission diesen Gegenstand sehr würdig behandelt und besonders darauf gesehen hat, die kirchliche Weihe der Ehe als hochnöthig hervorzuheben. Es ist dies um so nothwendiger, als nach den von mir gemachten Wahrnehmungen die Civilehe gar keinen guten Eindruck auf unser evangelisches Volk gemacht hat. Es ist dies ganz anders gewesen zur Zeit, als die Civilehe in Frankreich eingeführt wurde, und wir können die dortigen Verhältnisse durchaus nicht auf die unsrigen übertragen, dort hat das evangelische Volk die Civilehe lange als eine Last betrachtet und um so mehr die kirchliche Trauung begehrt. Bei uns ist das Verhältniß ein anderes gewesen, und es ist die Civilehe einfach als eine Demonstration gegenüber der Kirche besonders von denen aufgefaßt worden, die etwas leichtsinniger Natur sind. In dieser Beziehung hat vielleicht mancher meiner Herren Amtsbrüder besonders in der Nähe von Städten einige Erfahrungen gemacht. Man hat dort vielseitig die Aeußerung gehört, man braucht jetzt bald keine Geistlichen mehr, die Sache wird auf dem Rathhause fertig gemacht, und ein Hauptgrund dafür liegt darin, daß man nicht immer dem Volke die Bedeutung der kirchlichen Weihe der Ehe hervorgehoben hat. Das evangelische Volk hat in der Einführung der Civilehe besonders das bedauert, daß dadurch der Ehestand immer mehr und mehr verweltlicht wird, daß man es zu leicht nimmt mit demselben. Ich wollte dies nur hervorheben und constatiren, und die verehrte Generalsynode bitten, alles Gewicht darauf zu legen, daß, da unter dem Volke die Heiligkeit der Ehe und kirchliche Trauung sehr hochgehalten wird, diese Heiligkeit durch die Verhandlung selbst und durch die näheren Bestimmungen gefördert werde.

Dr. SchenkEL. Hochgeehrte Herren! Es ist besonders ein Punkt, der mich veranlaßt, in dieser Angelegenheit das Wort zu ergreifen. Ich will mich auf die Frage, in wiefern in Betreff der Eheschließung die Abweichung von der früheren Uebung wünschenswerth oder nicht wünschenswerth gewesen sei, nicht einlassen. Ich begreife die Bedenken, welche gegen die Form, die jetzt hinsichtlich der Eheschließung bei uns gesetzlich eingeführt ist, von geistlicher, auch sehr ehrenwerther Seite geltend gemacht worden. Ich weiß eine Zeit, wo ich als Geistlicher mich auch nicht hätte entschließen können, zu dieser Form meine Zustimmung zu erklären. Allein wir haben es hier nicht nur mit einer Thatsache zu thun, an der nichts mehr zu ändern ist, sondern wir haben es auch zu thun mit der ganzen Entwicklung der neueren Zeit, und auch in dieser Beziehung sind wir hinausgeworfen auf die hohe See der freien Bewegung in Staat und Kirche. Was mich veranlaßt, das Wort zu ergreifen, ist namentlich Folgendes. Der Staat hat sich mit Bezug auf die Eheschließung von der Kirche getrennt: was hat nun die Kirche zu thun, wenn sie ihre Selbstständigkeit und Freiheit, wie sie ihr durch die neue Gesetzgebung zu Theil geworden ist, dem Staate gegenüber zur Geltung bringen will? In dem Gedanken, welchen der Herr Berichterstatter am Schlusse des Berichts ausgesprochen hat, scheint mir der Schwerpunkt der ganzen Frage zu liegen; darüber nur so leicht hinwegzugehen, den Gesetzesentwurf, so wie er uns vorliegt, ohne Weiteres zu bestätigen, das würde mir gegen mein Gewissen gehen. So ist es auch gewiß von Seiten des oberkirchenrätlichen Entwurfes nicht gemeint, daß die kirchliche Eheschließung gar nichts Anderes sein solle, als die nothwendige Folge der vorausgegangenen bürgerlichen Trauung; so kann es nicht gemeint sein, und es scheint mir eben als Gewissenspflicht, das auszusprechen, daß es nicht so gemeint sein darf. Ich weiß es zu würdigen, daß die hohe Kirchenbehörde, die uns dieses provisorische Gesetz zur Genehmigung vorgelegt, keine Bestimmung getroffen hat bezüglich einer etwaigen Verweigerung der kirchlichen Einsegnung einer Ehe. Eine solche enthält nämlich der Gesetzesentwurf nicht, und ich halte es auch für lobenswerth, daß eine solche in den-

selben nicht aufgenommen worden ist, denn wenn die eheliche Einsegnung darin unter allen Umständen den Geistlichen zur Pflicht gemacht worden wäre, hätte ich ihm meine Zustimmung versagen müssen. Ich fasse das Gesetz so auf, daß darin einfach die Formalitäten geordnet werden sollen, unter welchen künftighin die kirchliche Einsegnung stattfinden soll. Daß das in der würdigsten Weise geschehe, ist sehr zu wünschen, und das sucht auch der Gesetzesentwurf in durchaus zweckmäßiger Weise zu erreichen. Aber ob es nicht Fälle in Zukunft geben wird, in denen die Kirche verpflichtet sein wird, zu sagen: Hier ist eine Ehe staatlich abgeschlossen worden, der ich meinen Segen nicht spenden kann, ob es nicht solche Fälle geben wird, darüber möchte ich heute noch nicht entscheiden. Sie erinnern sich an den großen Conflict in Betreff der Wiederverehelichung Abgeschiedener, der in dem größten norddeutschen Staate hervorgerufen worden und so viel ich weiß noch nicht geschlichtet ist. In demselben handelt es sich um die Zulässigkeit der kirchlichen Einsegnung Solcher, welche staatlich geschieden worden sind, in einer Weise, die dem christlichen Bewußtsein und den neutestamentlichen Grundsätzen widerspricht. Es muß wenigstens darauf aufmerksam gemacht werden, daß in dieser Richtung ein Conflict zwischen der kirchlichen und der staatlichen Eheschließung möglich ist. Befürchten Sie nicht, daß ich auf die Seite Derer mich stellen werde, welche in jener norddeutschen Kirche mit dem Eherecht der Staatsgesetzgebung geradezu gebrochen und einen Conflict hervorgerufen haben, der von den nachtheiligsten Folgen für Kirche und Staat gewesen ist. Immerhin nehme ich es aber mit der Ehe ungemein ernst, und leichtfertige Ehescheidungen sind in meinen Augen eine Quelle des Verderbens für die Gesellschaft. Wenn leichtfertig Abgeschiedene wieder ohne Weiteres in die Ehe treten wollten, da hätte ich allerdings auch Bedenken, sie ohne Weiteres kirchlich zu segnen; ich glaube, solche Bedenken können auch für unsere Kirche eintreten und wir müssen uns jetzt schon darauf gefaßt machen. Allein jetzt schon eine gesetzliche Bestimmung in dieser Beziehung zu treffen, das müßte ich für voreilig halten; deshalb danke ich es der Kirchenbehörde, daß sie nicht weiter vorgegangen ist, als dies in ihrem provisorischen Gesetze

der Fall ist; sie konnte auch nicht weiter vorgehen, weil glücklicher Weise bisher noch keine Conflictte bei uns eingetreten sind. Wir wollen wünschen und dürfen es auch erwarten, daß unsere staatliche Ehegesetzgebung den gleichen religiösen und sittlichen Ernst, auf dem sie bisher beruhte, auch künftighin, nachdem die Trennung zwischen Kirche und Staat vollzogen ist, zu ihrem Ausgangspunkte machen wird. Wir wissen jedoch nicht mit völliger Gewißheit, was noch kommen kann, und aus diesem Grunde wollen wir uns wenigstens auf alle Möglichkeiten gefaßt halten. Ich halte es für meine Pflicht, es hier auszusprechen, daß wir nicht der Meinung sind, unter allen Umständen müsse kirchlich eingesegnet werden, was bürgerlich zusammengesügt worden ist.

Dr. Schellenberg von Mannheim. Ich gebe meine Zustimmung zu dem vorliegenden Entwurfe voll und freudig und bin der Ansicht, daß wir mit Genußthung daran denken dürfen, wie unsere Kirchenbehörde von Anfang an die besondern staatlichen Verhältnisse hinsichtlich der Trauung angeschaut, aufgefaßt und behandelt hat. Zunächst muß ich in Bezug auf die Aeußerungen des Herrn Vorredners, „es könne Fälle geben, in welchen die kirchliche Trauung verweigert werden müsse“, ein Bedenken aussprechen. Angesichts der Gesetzgebung kann ich mir kaum Fälle denken, wo Eheleute, wenn ihre Ehe staatlich abgeschlossen ist und sie den Segen der Kirche verlangen, dieser Segen müsse versagt werden. Es mag vielleicht Fälle äußerster Rohheit und Versunkenheit vor und bei der Eheschließung geben, wogegen aber schon die staatliche Ehegesetzgebung einen wichtigen und schützenden Damm bildet; aber selbst solche angenommen, scheint mir die Kirche am besten zu handeln, wenn sie nicht ausschließt, mit ihrem belehrenden Worte und erziehenden Geiste auch zu den Verirrten trete, und gerade da die Heiligkeit und Würde der christlichen Ehe und einer rechten Eheführung eindringlich betone und so jede Gelegenheit benützt, ihren Segen zu spenden. Ich habe gesagt, daß ich meine Zustimmung zu dem Entwurfe freudig gebe; ich meinerseits habe die Einführung der Civilehe im Lande als etwas Wohlthätiges stets betrachtet und begrüßt; sie mußte gegeben werden, wir kennen ja alle die Verhältnisse, welche

den Staat zu diesem Vorgehen genöthigt haben. Wer nur einmal von uns mit den nicht geistlichen Einflüssen Seitens des Ultramontanismus in Berührung gekommen ist, der muß es auch mit Freuden begrüßen, wenn der Staat eine Thüre aufgethan hat, durch welche die Staatsbewohner zu dem Stande der Ehe gelangen können, unabhängig von den Schranken und Placereien, welche das Priesterthum bei gemischten Ehen mit Kindererziehung und daraus fließender Eheverweigerung so vielfach aufgerichtet und verübt hat. Dazu ist die Civilehe durchaus nichts Neues, sie ist eine alte Einrichtung. In der ältesten christlichen Kirche galt die Ansicht, daß die Ehe vorherrschend eine Einrichtung des Staates, des Gemeinwohlles ist; die Mitwirkung der Geistlichen war dort nicht ein Beitrag zur Giltigkeit des Actes, sondern nur zur religiösen Weihe. Die Bischöfe Ignatius und Tertullian bezeichnen die kirchliche Trauung nicht als ein gesetzliches Erforderniß, sondern als einen glückverheißenden Brauch. Ja, der Papst Hadrian — und Päpste sind ja unfehlbar — erklärte 870 Ehen auch ohne priesterlichen Segen für giltig! Die kirchliche Einsegnung fand immer erst statt nach bereits abgegebener staatlicher Eheschließungserklärung. So lesen wir im Nibelungenliede, daß Siegfried und Chrimhilde erst am Tage nach der staatlichen Trauung zur Kirche gingen. Erst seit Ende des 11. Jahrhunderts ging mit der wachsenden Kirchengewalt eine Veränderung vor, so daß die Ehe nur Kirchensache wurde, die Ordnung des Ehwesens ganz in die Hand der Kirche kam und die Ehesegnung zur Ehebestätigung wurde.

Gegen diese katholische Anschauung über die Ehe, welche so häufig für Zwecke der kirchlichen Machterweiterung mißbraucht wurde, traten bekanntlich zuerst die Reformatoren auf, sie erklärten den Ehestand für die schönste Ordnung, die Gott eingesetzt habe, aber auch zugleich als eine dem menschlichen Rechte zu überlassende Einrichtung, als ein „weltlich Ding“, wie Luther sagt. Sie bezogen die göttliche Einsegnung der Ehe auf den Stand der Ehe an sich, nicht auf die einzelne Abschließung, sie forderten auch die kirchliche Trauung, aber als religiöse Segnung, und erkannten das Recht des Staates an,

die Ehegesetzgebung und die Ehegerichtsbarkeit zu ordnen; demgemäß handelte auch Luther; wir wissen, daß er erst drei Tage nach der bürgerlichen Zusammensprechung kirchlich getraut wurde.

Dies ist somit die Stellung, welche die Civilehe oder die bürgerliche Trauung geschichtlich, insbesondere im Protestantismus, hat.

Es ist dies also die Stellung, die ich zur Civilehe einnehme und ich glaube, was auch der Herr Berichterstatter bereits berührt hat, daß die Kirche dabei nichts verlor, sondern gewann. Zudem die kirchliche Trauung nicht mehr eine befohlene, sondern eine frei erbetene Handlung ist, scheint mir ihre Bedeutung und ihr Charakter reiner zu sein. So stelle ich mich entschieden zu dieser Vorlage und erkenne in derselben einen schönen und würdigen Ausdruck des Geistes der protestantischen Kirche gegenüber dem Rechte des Staates und den allgemein bürgerlichen Verhältnissen. Indes habe ich noch einen Antrag zu stellen zu Artikel 1; es ist hier davon die Rede: ...

Präsident. Ich bitte, diesen Antrag später zu begründen, sonst wird über die allgemeine Discussion hinausgegangen. Wir müssen unterscheiden zwischen allgemeiner Discussion und den einzelnen Artikeln.

Dr. Schellenberg. Ich werde also bei Artikel 1 meinen Antrag stellen und bemerke hier nur noch kurz: In der Stadt, wo ich lebe, haben wir einzelne Erscheinungen gehabt, welche scheinbar gegen die Civilehe sprechen, insofern die Erfahrung vorliegt, daß nicht Wenige, und zwar fast ausschließlich aus dem Arbeiterstande, sich nicht kirchlich einsegnen ließen. Dessen ungeachtet freue ich mich der Civilehe, denn es ist deutlich, daß diese Erscheinung nicht eine Folge des Gesetzes ist, daß vielmehr dadurch nur ein thatsächlich bereits vorhandenes Verhältniß offenbar wurde, dies, daß eben Viele innerlich von der Kirche abgelöst sind und den Segen und die Wichtigkeit einer religiösen Weihe der Ehe nicht zu würdigen wissen. Wir müssen daher, soviel an uns ist, soviel wir vermögen, suchen, die Leute hiefür zu gewinnen, herbeizuführen, und ihnen die kirchliche Trauung nach ihrer ganzen Bedeutung zur Erkenntniß zu bringen, zugänglich und wünschenswerth zu machen. Wir haben daher in

Mannheim in dieser Beziehung verschiedene Vorschläge geprüft und Einzelnes festgestellt; wir haben jede Bezahlung für die Trauung aufgehoben, haben eine Reihe von staatlich getrauten Leuten aufgesucht; wir haben nach Beschluß der Kirchengemeindeversammlung von der Kanzel herab, sowie in den öffentlichen Blättern eine Ansprache an die Gemeinde gerichtet und die Gemeindeglieder auf den Segen der kirchlichen Trauung aufmerksam gemacht; und ich kann mit Freuden sagen, daß diese Bemühungen nicht ohne Frucht geblieben sind; nach den Protokollen der bürgerlichen Standesbeamtung, aus denen wir uns vierteljährlich über sämtliche Trauungen evangelischer oder gemischter Paare Auszüge geben lassen, haben sich die Procentsätze der kirchlichen Trauung wesentlich vermehrt, und wenn es uns gelingt, bei der Arbeiterbevölkerung die kirchliche Trauung als Sitte wieder herzustellen, so glaube ich, hat die Kirche einen größeren und schöneren Gewinn als zuvor, trotzdem, daß Einzelne die kirchliche Trauung nicht nachgesucht haben. Also auch von dieser Thatsache aus kann ich mich nur der Einführung des Gesetzes über die Civiltrauung freuen und der gemachten Vorlage nur zustimmen.

Mühlhäußer. Meine Herren! Ich beschränke mich darauf, den Ausführungen des Herrn Vorredners gegenüber es hier auszusprechen, daß ich allerdings die Civilehe nicht mit Freuden begrüßt habe. Ich habe darüber eine andere Ansicht und dieselbe auch s. B. öffentlich ausgesprochen. Nach den Erfahrungen, die ich seit jener Zeit machte, habe ich auch keinen Grund, anzunehmen, daß ich mich damals im Irrthum befunden habe. Doch habe ich kein Bedürfnis, mich gegen die Civilehe hier auszusprechen, glaube vielmehr constatiren zu sollen, daß in der evangelischen Kirche auch von Seiten Derer, welche die Civilehe nicht als eine Wohlthat begrüßten, von dem Augenblick an, wo sie Gesetz wurde, der Widerstand aufhörte. Von einigen Fällen ungeschickter Behandlung will ich absehen, aber wenigstens nach meinen Erfahrungen ist von einem Widerstand nicht mehr die Rede gewesen. Mir ist das nun durchaus der gesetzliche Standpunkt, auf dem wir stehen und auf dem wir uns einzurichten haben und einrichten können.

Ich habe zunächst das Wort ergriffen, um dem Herrn Vorredner

zu erwidern, daß Luther auch noch andere Aeußerungen über die kirchliche Eheschließung gebraucht hat, als sie uns von ihm erwähnt worden sind, daß er namentlich die göttliche Stiftung der Ehe, auch sogar die kirchliche Handlung der Trauung, wiederholt zum Gegenstand seiner Aeußerungen machte, so daß wir eine doppelte Richtung und Strömung bei Luther finden. Das will ich nur zur Ergänzung beifügen, ohne deswegen die Mittheilung des Herrn Vorredners als eine Unrichtigkeit zu bezeichnen. Sodann habe ich mich erhoben, um es hier auszusprechen, daß unser Gesetz allerdings für die Zukunft eine große Aufgabe hat, ich weiß in dieser Beziehung dem, was der Herr Abgeordnete Schenkel gesagt hat, Nichts zuzufügen, es sind Gedanken, die ich auch in der Commission ausgesprochen habe. Zuerst hatte ich noch den Wunsch, es möchte die General-synode ausdrücklich aussprechen, daß hier auch zur Bervollständigung der Ordnung in der evangelischen Kirche Etwas gethan werden müsse, daß wir namentlich die Frage, in welchen Fällen sich die staatliche Gesetzgebung mit den kirchlichen Grundsätzen über Eheschließung nicht deckt, regeln müssen. Ueber diese Fälle sollten wir irgend eine Norm haben und sie nicht dem Belieben und dem Tacte des Einzelnen überlassen. Ich habe mich enthalten, einen bestimmten Antrag zu stellen, wie auch im Commissionsbericht angedeutet worden ist, aus dem Grunde, weil ich glaube, daß die Sache so dringend nicht sei und es besser sei, wir warten noch ab, bis mehr Erfahrungen gesammelt werden, auch aus dem Grunde, weil ich überzeugt bin, daß so bald die Nothwendigkeit einer Feststellung allgemeiner Normen vorhanden ist, der evangelische Oberkirchenrath von sich aus die Sache ordnen, und daß so, wie die Sachen jetzt liegen, wenn einzelne Fälle vorkommen, die Entscheidung durch den Oberkirchenrath das Beste und Zweckmäßigste sein werde. Es ist mir aber sehr lieb, daß auch von Ihrer Seite das Bedürfniß ausgesprochen worden ist, und zwar nicht bloß aus dem Grunde, daß, wenn solche Fälle vorkommen, sie geordnet werden, sondern daß auch in der evangelischen Kirche das Bewußtsein sich geltend macht, daß die kirchliche Trauung nicht bloß ein Anhängel der staatlichen Trauung ist. Ja, es kann Fälle geben, wo die Kirche ihre

Pflicht gegen das Volk am besten erfüllt, wenn sie eine kirchliche Trauung versagt. Ich hoffe, daß diese Fälle sehr selten vorkommen, ich wünsche überhaupt nicht, daß hinsichtlich der Trauungsverweigerung in einer Weise vorgegangen wird, wie das allerdings schon da und dort in Deutschland versucht worden ist, sondern daß solche Fälle mit der nöthigen Rücksicht und Vorsicht, aber auch mit demjenigen Ernste behandelt werden, wie es der evangelischen Kirche geziemt.

Kiefer. Es wurde wiederholt hier hervorgehoben, daß für die protestantische Kirche eine der wichtigsten und schönsten Seiten ihres heutigen Einflusses auf das Wesen der Ehe gerade die freie Form sei, d. h. an Stelle zwingender Rechtsformen des Staates der freie sittlich bildende Einfluß der Kirche getreten sei. Der erste Blick zeigt schon, welchen Fortschritt die Kirche in Bezug auf die Familie und auf das eheliche Leben machen wird, wenn sie soviel Kraft in sich schließt, daß es ihr gelingt, auf dem Wege dieser freien Form ihren Einfluß zu erhalten und zu erweitern. Es wurde von Herrn Stadtpfarrer Dr. Schellenberg hervorgehoben, daß nach Einführung der Civilehe in Mannheim sich hie und da Fälle zugetragen hätten, in denen nach Abschluß der bürgerlichen Ehe eine kirchliche Trauung nicht erfolgt sei. Diese gegen die Weihe der Kirche gleichgiltig denkenden Leute waren früher vor Einführung der Civilehe um kein Haar frömmer, denn der Geistliche war ihnen damals nichts als derjenige staatliche Beamte, ohne den eine Eheschließung nicht stattfinden konnte. Der Betreffende wollte eben seine Familie gründen, dazu bedurfte er des Geistlichen als des eigentlichen Repräsentanten der Zwangspflichten des Staates, und den Weg zu diesem Beamten fand er ohne jede religiöse Erhebung, weil er lediglich der zwingenden Gewalt des Gesetzes sich fügte. Es ist deshalb vollkommen mit Recht von Herrn Dr. Schellenberg den Bemerkungen über seine amtlichen Wahrnehmungen hinzugefügt worden: Wenn es uns unter den jetzigen Verhältnissen gelinge, die Leute dahin zu bringen, daß sie auch ohne die Zwangspflicht den Segen des Geistlichen begehren, und wenn sie in dieser Absicht freiwillig sich einstellen, dann habe die Kirche eine würdigere Mission, dann ist ihre weihewolle

Mitwirkung ein warmer Strahl religiöser Erleuchtung in das Innere der jungen Familie. Wir wollen das nicht unterschätzen und als Protestanten recht thätig sein nicht nur in der Schule und auf der Kanzel, nicht nur die Geistlichen, sondern auch die weltlichen Mitglieder der Gemeinde, diese edle Aufgabe zu fördern. Das ist ein höherer Beruf, als darüber nachzudenken, welche scholastischen Traditionen früherer Jahrhunderte aufrecht zu erhalten seien in Betreff der kirchenrechtlichen Voraussetzungen des Eheschlusses oder der Ehescheidung. Ich glaube, für unsere protestantische Kirche ist ein ernster Rückblick auf die Anschauungen der Ehegesetzgebung im Reformationszeitalter sehr wohlthätig. Wiederholt wurde hier auf Luther hingewiesen. Es ist allerdings richtig, was der Abgeordnete Mühlhäußer von ihm gesagt hat, Luther scheine zum Eherechte eine Art von Doppelstellung einzunehmen. So verhält es sich aber dennoch in Wahrheit nicht, soweit seine Haltung für unsere heutige Frage in Betracht kommt. Luther hat hervorgehoben, daß die Rechtsformen des Eheschlusses und der Scheidung dem Staate zugehören; „das gehört Herren und Rath, dafür mögen Herren und Rath sorgen, das geht mich nichts an“, „ein ander Land, eine andere Sitte, da wird doppelt ausgerufen, dort wird nur einmal die Ehe verkündet“, hat er ausdrücklich gesagt in seiner 1529 veröffentlichten Schrift „Das Traubüchlein“. Es wurde vorhin auf Preußen und die Geschichte seiner Ehegesetzgebung hingewiesen, wir wollen hiebei das Nachfolgende im Auge behalten: In Preußen war das Staatsprincip vorwiegend und der Geistliche hatte ebendarum in der dort bestehenden Vermischung staatlicher und kirchlicher Seiten eine gewissermaßen demüthigende Stellung. Er war gezwungen, unbedingt zu handeln nach den gesetzlichen und verordnenden Geboten des Staates, ohne Rücksicht auf kirchliche Ueberzeugungen. Das war keine würdige, weil keine freie Amtsstellung. Principiell gebe ich zu, daß es Fälle geben kann, in denen nach dem Rechts Gesichtspunkt der Organisation der Kirche als zulässig erachtet werden muß, daß sie erklärt: nach ihrer Ueberzeugung könne eine Ehe nicht eingesehnet werden. Aber abgesehen davon, müssen wir für unser heutiges badisches Recht bedenken, daß wir über 50

Jahre die Aufgaben des Staates beim Geschlusse verwaltet haben, daß die Diener der Kirche vor dem Altare gestanden sind und daß sie den Segen der Kirche mit dem Bewußtsein der Pflichten ihres geistlichen Amtes ertheilt haben. Ich habe aber noch nicht gehört, daß schwere Gewissensbedrängnisse dadurch entstanden seien, daß das Landrecht seine noch heute geltenden Bestimmungen enthalten habe; oder daß irgendwie die öffentliche Sitte des Landes in Folge des Umstandes dieser Gesetzgebung geschädigt worden sei. Ich glaube, wir haben deshalb nicht nöthig, uns hier gleichsam künstliche Schwierigkeiten zu bereiten und uns darüber zu besinnen, was wir thun würden, wenn Conflict zwischen Landrecht und Kirchenlehre eintreten, sondern ich glaube, die Kirchenbehörde hat vollkommen weise daran gethan, indem sie sich angeschlossen hat an die bestehende Sitte und das neue Gesetz. Die bestehende Sitte nenne ich, daß es seither die Kirche nicht nöthig fand, zu brechen mit der Rechtsgesetzgebung des Staates. Ich wiederhole aber, nicht mit dem Anspruche ausschließlicher kirchlicher Autorität, wie die katholische Kirche, hat die evangelische Kirche sich nach ihrer eigenen Lehre dem Staate entgegengestellt, sondern sie hat den Staat anerkannt in seinem Walten, als auf einem ihm eigenen Rechtsgebiete, das in den Rechtsbedingungen nur ihm gebührt, und die evangelische Lehre hat sich zurückgezogen auf das Walten in dem Gebiete jener sittlichen Weihe des Lebens, das für unsere Kirche höher gilt als Regieren und Rechtsherrschaft. Wir haben aber um so weniger nöthig, in die Rechtsgebiete des Staates einzugreifen, als gerade das Gescheidungsverfahren von unseren Gerichten mit einer Strenge und einem würdigen Ernste jederzeit verwaltet wurde, das auch für die Grundsätze kirchlicher Gebote Nichts zu wünschen übrig ließ. Sie haben damit um die öffentliche Sitte des Volkes sich Verdienste erworben, für die wir ihnen nur danken können. Es wurde vorhin von Seiten eines Mannes, dessen praktische Erfahrung im Amte ich sehr hoch schätze, weil ich weiß, daß er lange Jahre darin treu gearbeitet hat, von Herrn Dekan Eberlin, hervorgehoben, es sei bis zum heutigen Tage die Civilehe im Volke mit Mißtrauen aufgenommen. Wir wollen aber doch Eines nicht vergessen.

Was ist geschehen gerade in den Jahren, wo der Staat eine neue Ordnung schuf, die ihm aufgedrängt wurde, weil die katholische Geistlichkeit sich geweigert hat, die Rechtspflichten zu erfüllen, nachdem förmlich ein großer Theil der bürgerlichen Gesellschaft in die Gefahr gerathen war, hier in den Ansprüchen ihrer socialen und staatsbürgerlichen Rechte gefährdet zu werden? In jenen Tagen hat man das Volk furchtbar aufgehetzt gegen das gute Recht des Staates, dort hat man den wüthendsten Saamen der öffentlichen Zwietracht gepflanzt von Seiten jener Vorkämpfer der katholischen Bestrebungen, welche glauben, sie seien die Seele und der Mittelpunkt der Sittlichkeit und des religiösen Lebens unserer Zeit. Gestatten Sie mir doch, Ihnen einige Zeilen aus einer Schrift vorzulesen, die ein Professor der Pastoraltheologie zu Freiburg in jenen Tagen geschrieben hat, und die zu Tausenden unter dem Volke ausgestreut wurde. Sie lauten:

„Man macht gegenwärtig einen Antrag, daß die Spielbank in Baden aufgehoben werde, weil sie unsittlich und verderblich sei. Allein der Schaden, welchen die Spielbank für die Sittlichkeit des Landes verursacht, ist im Vergleich gegen den Schaden, welchen die Einführung der Civilehe anrichten würde, wie ein Paar Weiskäfer gegen eine Heerde Wildschweine, wenn sie in einen Garten einbrechen.“

Das war ein Professor der Pastoraltheologie und ein Mann, der sein Walten für einen wahren Glanzpunkt im Leben seiner Kirche hält. Solche Erinnerungen dürfen wir nicht vergessen. Es ist wüth gehaust worden draußen im Volke. Unsere protestantische Geistlichkeit, auch diejenigen, welche der strengen Richtung angehören, haben nie aufgehört, den Staat zu beachten. Es ist ein wahres Wort in dieser Richtung vorhin ausgesprochen worden: Das Gesetz des Staates ist der protestantischen Kirche stets ein Gesetz der Achtung, ein Rechtszustand, gegen den sie keine offene Auslehnung predigt, sondern von dem sie will, daß ein gesittetes Volk sich ihm mit würdiger Ruhe und im Geiste bürgerlicher Pflichterfüllung gegenüber stelle. Nicht die tumultuarische Agitation, wie sie in Herabwürdigung kirchlicher Interessen so vielfach im Volke getrieben wurde, sondern die stille und ausdauernde, aber vom edelsten

Geiste christlicher Gesinnung durchdrungene Arbeit in Haus, Familie und Gemeinde ist unsere Tagesaufgabe. Je fleißiger, je inniger wir Alle draußen im Volke wirken, um den Leuten die Hoheit und den Segen eines reinen Familienlebens zu zeigen, um ihnen mit dem eigenen Vorbilde darzustellen, wie die wirkliche Hochachtung der Pflichten gegen die Kirche im ganzen Leben Bedeutung besitze, um so mehr werden wir die ewig wahren und läuternden Wahrheiten unserer Religion zum mächtigen Mittelpunkte der socialen Ordnung erheben. Die Kirche wird nichts einbüßen, sondern stets sich der Ehre rühmen können, daß sie zuerst den Nothbehelf staatlicher Hilfe entbehren lernte, daß sie ohne Unterstützung der Staatsgewalt, durch die freie That, zur moralischen Erhebung des Volkes das Beste geleistet habe.

Oscar Schellenberg. Ich glaube, nicht verpflichtet zu sein, auszusprechen, welche Stellung ich zur Civilehe einnehme, ich kann nur sagen, daß ich sie selbst befürwortet und deren Einführung begrüßt habe, aber das geschah allerdings zugleich mit dem Hintergrunde, daß dadurch die kirchliche Trauung um so reicher und sittlicher sich abhebe. Ich bin ganz einverstanden mit dem, was der Abgeordnete Kiefer gesagt hat, und ich freue mich, daß er den erhebenden Einfluß, den die kirchliche Trauung hat, so schön hervorgehoben hat. Trotzdem aber konnte ich mich den Bedenken auch nicht verschließen, wie sie Herr Kirchenrath Schenkel geäußert hat, daß es doch gerade um dieser erhebenden Bedeutung der kirchlichen Trauung willen auch in Erwägung genommen werden müsse, ob denn in allen Fällen die Kirche weihen und segnen könne, wenn von vorn herein der Segen verloren ist. Es kam mir der Gedanke, ob nicht etwa im Gesetzesentwurfe ein Anhaltspunkt gegeben sein sollte, daß unter Umständen eine Verweigerung eintreten kann, so daß der Geistliche nicht absolut genöthigt ist, in allen Fällen zu trauen, den Bedenken aber, wie sie von den Abgeordneten Schellenberg von Mannheim und Kiefer namentlich gegen die Meinung und Anträge Mühlhäuser's geäußert worden sind, daß es nämlich unmöglich und unzeitgemäß sei, eine Art Eheordnung aufzustellen und eine Reihe von Fällen aufzuzählen, diesen Bedenken wollte

ich mit dem allgemeinen Satze gerecht werden: „Die kirchliche Trauung kann nicht verweigert werden, ohne daß zuvor die Entscheidung der Oberkirchenbehörde eingeholt worden wäre.“ Es soll damit dem einzelnen Geistlichen nicht etwa Gelegenheit gegeben sein, Hindernisse gegen die Trauung zu suchen, ich hatte vielmehr nur den Gedanken, das Wort „Verweigerung“ anzudeuten und auszusprechen, daß man zwar unter Umständen die Trauung verweigern könne, aber dabei an die Entscheidung der Oberkirchenbehörde gebunden sei — und in der That, wenn jeder einzelne Geistliche weiß, ich kann nicht handeln, ohne daß ich dabei an die Entscheidung der obersten Kirchenbehörde gebunden bin, so wird er sich hüten, voreilig Hindernisse zu suchen. Mein Zusatz soll also die Möglichkeit einer Verweigerung andeuten, das halte ich der Würde der Kirche und der kirchlichen Trauung für angemessen, er soll aber auch aller Willkür hierarchischer Geleüste begegnen, das sind wir der Gemeinde und den die kirchliche Trauung suchenden Eheleuten schuldig. Das war meine Meinung in der Commission, sie ist im Commissionsberichte erwähnt, ist aber in der Minorität geblieben, und ich wollte dem hier nur öffentlich Ausdruck geben.

Prälat Dr. Holzmann. Es ist in dem Gesetzesentwurfe, den die Oberkirchenbehörde vorgelegt hat, nirgends gesagt, daß der Geistliche jedesmal, wenn er von Eheleuten, die ihre Ehe civiliter abgeschlossen haben, darum angegangen wird, die kirchliche Trauung gewähren müsse, es ist auch nicht gesagt, daß er sie versagen könne, sondern es ist das ein Punkt, der in dem ganzen Gesetzesentwurfe gar nicht erwähnt ist. Es ist mir ein Fall bekannt von der früheren Gesetzgebung, wo ein sehr hochgeachteter Geistlicher die kirchliche Trauung verweigert hat, obgleich sie nach den vorhandenen Gesetzen erlaubt war, es war das aber nicht ein Widerspruch der kirchlichen Gesetzgebung gegen die staatliche, sondern es war eine Anwendung bestehender und allgemein anerkannter Grundsätze, welche der Geistliche anders machte, als die staatliche Behörde, oder vielmehr es war der Fall, daß dem Geistlichen Etwas bekannt war, was die bürgerlichen Behörden entweder nicht wußten, oder nicht mehr zu berücksichtigen zu müssen und zu sollen

glaubten. Die Sache war so: Es war ein Ehemann nach Amerika ausgewandert, seine Frau hat er zurückgelassen, und nach sechs oder acht Jahren wollte die Frau wieder heirathen, es wurde nun das Verschollenheitsverfahren eingeleitet und der Mann wurde für verschollen erklärt. Daraufhin wurde der Frau die Erlaubniß gegeben, sich anderweit zu verheirathen, und sie hat sich dazu entschlossen, der Pfarrer aber, der die Trauung vollziehen sollte, wußte ganz genau aus Briefen, die er empfing, daß der Mann noch lebte, er hat einen von der ihm wohlbekannten Handschrift des Mannes geschriebenen Brief erhalten, wie die Einleitung zu der neuen Eheschließung bereits im Gange war. Darauf hatte er erklärt, ich segne die Ehe nicht ein, und es hat der Beamte die Ehe abgeschlossen; die Ehe ist abgeschlossen worden, der Pfarrer aber hat sie nicht eingesegnet, es bestund also damals schon vor unserer gegenwärtigen Gesetzgebung eine Ehe, welche kirchlich nicht eingesegnet war, die aber rechtlich bestund. Der Pfarrer hat das auch gesagt, daß er ganz bestimmt überzeugt sei, daß der Mann noch lebe, aber die Obrigkeit hat gesagt, er sei für verschollen erklärt. Nun, solche Fälle können wohl wieder vorkommen, daß aber in einem solchen Falle der Geistliche genöthigt sei, die kirchliche Einsegnung zu geben, das steht nirgends, es ist das seinem Gewissen überlassen. Jetzt schon allgemeine Vorschriften zu machen, wie es in solchen Fällen gehalten werden soll, dazu könnte sich die Oberkirchenbehörde schwerlich entschließen, das aber, glaube ich, steht fest, und ich habe das auch bei der Berathung der Civilehe in der ersten Kammer, wo ich zu sein die Ehre hatte, ohne irgend einen Widerspruch von Seiten der Regierungsbank oder der Kammer ausgesprochen: ein Zwang, irgend ein staatlicher Zwang, daß ein Geistlicher eine Ehe einsegnen müsse, die er nicht einsegnen will, findet nicht statt. Es kann lediglich die Frage sein, ob die Kirche das befehlen will, und ein solches Gesetz besteht bis jetzt noch nicht, und ich glaube, es wird auch jetzt nicht am Platze sein, ein solches zu geben, sondern das wird der Erwägung der einzelnen Fälle, die vorkommen können, zu überlassen sein. Einstweilen wird es so sein, daß wenn ein Geistlicher glaubt, nicht einsegnen zu können, so wird ihn Niemand zwingen können, er wird aber mit der Oberkirchen-

behrde diesen einzelnen Fall zu behandeln haben, später wird es vielleicht nothwendig sein, einzelne Grundsätze aufzustellen.

Mez. Auch ich gebe dem Gesetze meine willige Zustimmung, aber weil eben doch nach dem Vorgange verschiedener Redner gesagt werden soll, ob man ursprünglich ein Freund der Civilehe gewesen ist oder nicht, so will ich nicht zurückhalten mit dem Ausspruch, daß ich es im Anfang nicht gewesen bin, allein nachdem sie einmal zum Gesetz erhoben worden ist, habe ich jeglichen Widerstand gegen dieselbe aufgegeben. Ich bin auch in meinen Principien nicht so conservativ, daß ich mich nicht eines Besseren belehren ließe. Ich habe bei der Civilehe eine Wahrnehmung gemacht, die sie mir empfiehlt, nämlich die Wahrnehmung, daß unsere Bürgermeister halbe Pfarrer werden, und das ist mir gar nichts Unangenehmes, denn ich halte auch diesen Satz unserer theuern protestantischen Kirche als einen vollständig biblisch wahren, den Satz von dem allgemeinen Priestertum. Ich hätte mich nicht erhoben, wenn ich nicht gegenüber dem Abgeordneten Kiefer zwei Worte hätte sagen wollen. Ich stimme mit ihm ganz überein; der Mann in Mannheim, oder wo er sich sonst befindet, der die kirchliche Trauung nicht nachsuchte, der ist um kein Haar frömmer gewesen vorher, als er es in dem Augenblick war, wo er die kirchliche Trauung verschmähte, er hat deshalb, daß er sie nicht nachsuchte, keine nicht bereits in ihm vorhandene Unfrömmigkeit begangen, aber vielleicht an seiner künftigen Frömmigkeit eingebüßt, denn wenn er in die Kirche gegangen wäre, die er vielleicht lange Jahre nicht mehr gesehen hatte, so hätte er dort ein ernstes Wort gehört, das ihn vielleicht auf andere Wege gebracht hätte. Ich halte es für am Plage, es auszusprechen: Ein Ehepaar, das die kirchliche Einsegnung nicht nachgesucht hat, darf man nicht laufen lassen, der Pfarrer muß es ins Auge fassen, er darf es nicht an Ermahnungen fehlen lassen.

Specht. Erlauben Sie mir, meine Freude und Befriedigung auszusprechen über Alles, was ich seither gehört habe, wie die kirchliche Trauung und also das Gesetz, das dieselbe verordnet, hier aufgenommen worden ist. Ich glaube mich um so mehr berechtigt fühlen zu dürfen, diese Freude auszusprechen,

als Manche unter Ihnen es wissen, und Die, welche es nicht wissen, es jetzt erfahren, daß ich auch zu den Gegnern der Einführung des Civilehegesetzes gehörte und mir auch in weiteren Kreisen sowohl schriftlich als in Vorträgen vor größeren Versammlungen es zur Pflicht gemacht habe, dagegen zu sprechen. Wenn ich nun sagen müßte, jetzt bin ich bekehrt, so würde ich nicht die Wahrheit sagen, ich muß dasselbe aussprechen, was mein Nachbar vorhin gesagt hat, daß alle gemachten Erfahrungen mich nöthigen, noch zu derselben Ansicht mich zu bekennen, wie ich sie vorher ausgesprochen habe; ich fühle mich aber nicht berufen, dieselben gegensätzlich hier vorzutragen, es würde das zu weit führen. Ein Hauptgrund ist mir namentlich nicht widerlegt worden und der wirkt auch theilweise noch nach, daß nämlich nicht durch die Agitation von unserer Seite, sondern von den entschiedenen Freunden der Civilehe ein falscher Ehebegriff in unserem Volke gepredigt worden ist. Gerade deshalb wünschte ich sehr, daß die heutigen Verhandlungen eine weite Verbreitung in unserem Lande und namentlich in den Kreisen unserer evangelischen Bevölkerung finden, damit unser Volk durch die Vertreter in der Generalsynode und zwar aller Richtungen ein Zeugniß bekommt, wie die Ehe angesehen wird bei und trotz Einführung der Civilehe, denn die richtige Anschauung von der Ehe ist etwas Wesentliches, um sie nicht nur kirchlich und religiös schließen zu lassen, sondern sie auch christlich zu führen. Ich wünsche deshalb besonders auch, daß die schönen Worte des Herrn Abgeordneten Kiefer so in der Ausführlichkeit, in der er sie gegeben hat, auch wieder gegeben werden. Ich freue mich auch dessen, daß constatirt worden ist, daß die kirchliche Trauung nicht bloß als ein Anhängsel der Eheschließung betrachtet wird, sondern daß die Kirche nicht unbesehen jede Trauung vornimmt, sondern daß ihr Gewissen sich auch geltend macht, wie Herr Dr. Schenkel das ausgesprochen hat. Eine Bemerkung erlauben Sie mir noch gegenüber den Aeußerungen des Herrn Dr. Gaß, nämlich, daß eigentlich der Ausdruck „Trauung“ nicht der richtige für die kirchliche Einsegnung und Weihe der Ehe sei. Ich möchte umgekehrt sagen und constatiren, daß eigentlich der Civilact nicht die Trauung, sondern

mehr die rechtliche, die bürgerliche Beurkundung der Eheschließung und damit die factische, rechtliche Eheeingehung ist. Aber die eigentliche Trauung, die Verbindung der Ehe mit dem Bande der Treue, diese ist in höherem sittlichen und religiösen Sinne doch nur dann eingetreten, wenn die im Namen des bürgerlichen Gesetzes constatirte Ehe nun auch im Namen Gottes geschlossen, an die ewige Treue Gottes geknüpft worden ist. Das ist die eigentliche Trauung, auf die auch die eheliche Treue im rechten Sinne mit Gottes Hilfe nachfolgen wird.

Dr. Lamey. Meine Herren! Es ist zwar schon viel über den vorliegenden Gegenstand gesprochen worden und ich weiß nicht, ob ich noch irgend etwas erheblich Neues vortragen werde. Erlauben Sie mir aber noch mit wenigen Worten an die Bemerkung, die der Abgeordnete Eberlin gemacht hat, anzuknüpfen. Er hat gesagt, im Volke werde oft die Aeußerung gehört, man brauche keine Geistlichen mehr, die Sache werde auf dem Rathhause gemacht. Ja, solche Aeußerungen kann man im Volke hören; diese Aeußerungen beweisen aber nur, daß die Menschen stets geneigt sind, die Formfragen voranzustellen und das Wesen der Sache darüber zu übersehen. Dasselbe thun wir, wenn wir von einer kirchlichen Ehe und von einer Civilehe reden. Wir sprechen dann nur von einer Form der Eheschließung. Etwas Anderes ist es aber mit dem Wesen und der Bedeutung der Ehe selbst, und hier muß ich bestreiten, daß deren Einsetzung von den Theologen oder von den Juristen ausgegangen ist. Ich behaupte, daß sie lange vor den Theologen und vor den Juristen bestanden hat, denn beide kamen erst, als die Menschheit schon etwas schadhast geworden war. In diesem Sinne nehme ich auch den Ausspruch Luther's an, daß er die Ehe an sich und auch ohne weltliche oder kirchliche Beurkundung als eine göttliche Einsetzung ansah, während die andere Frage bezüglich der Form der Beurkundung die rein menschliche Seite der Sache darstellt. Ich kann also nicht anerkennen, daß es zwei verschiedene Ehen gibt, eine Civilehe und eine kirchliche Ehe. Nach meiner Ueberzeugung gibt es nur eine Ehe und nach meiner Ueberzeugung sind wir als Staatsbürger und Christen verbunden und verpflichtet, jede

Ehe, also auch diejenige, die nicht kirchlich eingegangen ist, als eine rechtmäßige Ehe anzusehen und zu verlangen, daß sie im besten und edelsten Geiste der Ehegatten unter einander geführt werde. Es wäre ja schlimm, wenn wir Denjenigen, die nicht protestantisch getraut sind, erlauben wollten, eine andere als eine rechtliche Ehe zu führen. Nicht allein die protestantische Kirche traut, sondern auch die katholische, und es gibt auch Trauungen außerhalb, weit außerhalb des Kreises dieser beiden Kirchen, und wir haben gar keinen durchgreifenden Grund, nur anzunehmen, daß solche Ehen nicht ebenso würdig gehalten werden, wie bei uns. Wir wissen z. B. ja, daß die Alten, besonders die Römer, wenn sie sich auch sonst in dem grassesten Aberglauben befanden, in Beziehung auf die Ehe als musterwürdige Vorbilder dastehen können. Ich behaupte also, daß die ganze Frage nach der Form des Eheabschlusses durchaus wesentlich ist, und ich meinerseits halte dafür, daß wir gerade dadurch, daß der staatliche Eheabschluß von der kirchlichen Trauung gelöst worden ist, einen Fortschritt zur kirchlichen Freiheit gemacht haben, den wir sehr hochwichtig anschlagen müssen. Fortan wird Keiner kommen und sagen, den Geistlichen brauche ich nicht, ich kann auf das Rathhaus gehen, nein, wenn er ein rechter evangelischer Christ ist, wird er es auch empfinden, daß er für eine rechte Heiligung seiner Ehe auch den Geistlichen sehr nothwendig hat, und nicht mehr zwangsweise, sondern von freien Stücken. Er findet sich auf dem Rathhause ein, um seine Ehe weltlich abzuschließen, und jede Ehe hat auch weltliche Folgen, die sehr bedeutend sind und die sich der Theologie ganz entziehen. Nicht einmal die römische Kirche hat es gewagt, die weltlichen Folgen zu normiren. Sie sind vermögensrechtlich von so außerordentlichem Einfluß, daß sie das ganze bürgerliche Leben in ganz hervorragender Weise beherrschen, wie keine andere rechtliche Institution in gleichem Maße. Diese weltlichen Folgen und auch die sittlichen Folgen treten nothwendig ein, wenn die Civilehe abgeschlossen worden ist, und daß so wichtige Folgen eintreten, daraus folgt, daß wir verbunden sind, den Act der Civilehe so anzusehen, wie der Abgeordnete Mez zu meiner Freude gesagt hat, daß wir nämlich das Gefühl haben, daß

der weltliche Civilstandesbeamte schon ein halber Pfarrer ist. Er ist nicht immer ein protestantischer Pfarrer, er kann auch ein katholischer und unter Umständen sogar ein israelitischer sein, aber wir haben allen Grund, zu wünschen, daß diese Eheacte von ihm in einer würdigen Weise vollzogen werden. Wir müssen aber auch wünschen, daß selbst Diejenigen, die vielleicht der Civilehe eben nicht freundlich gesinnt sind, die Leute anweisen, den Act der Civilehe mit der Achtung und Ehrerbietung anzusehen, wie es dieser Act verlangt. Ja, dies fordert schon die Klugheit, denn wenn die Gatten es dort nicht thun, so haben wir auch Grund, zu fürchten, daß sie auch dann kein rechtes Verständniß zeigen, wenn sie von dem Geistlichen getraut werden. — Was sodann den Act der kirchlichen Weihe betrifft, so wird es unsere Aufgabe sein, unsern Glaubensgenossen die Ueberzeugung zu erhalten, daß der rechte Segen für das heiligste und innigste Lebensverhältniß der religiösen Weihe entquillt. Es hat mein Freund Kiefer darüber schon so schöne Worte gesprochen, daß es mir überflüssig erscheint, noch Etwas hinzuzufügen. Ein dritter Punkt, der auf diese Freiheit sich bezieht, ist Gegenstand manchfacher Erörterung geworden und der Herr Abgeordnete Schellenberg von Heidelberg hat einige Bemerkungen daran geknüpft. Es ist dies die Frage, inwiefern wir vermöge des kirchlichen Actes in Collisionen kommen können mit dem weltlichen Eheabschluß. Eine solche Collision — im wahren Sinne des Wortes genommen — ist überhaupt nicht möglich, denn gerade das ist die Bedeutung des bürgerlichen Eheactes, der seine legitime Beurkundung vor dem weltlichen Civilstandesbeamten erhält, daß er jede kirchliche Collision rein unmöglich macht. Dieser weltliche Civilstandesbeamte tritt den zu Trauenden nicht mit einem kirchlichen Gewissen gegenüber, sondern mit einem Gewissen, das ihm seine Pflicht als Standesbeamter auferlegt. Er vollzieht jede Ehe, die staatl. genehmigt ist, weil es seine Pflicht als Standesbeamter, seine rechtliche und sittliche Pflicht ist, sein Amt so auszuüben, wie es ihm übertragen wurde. Mit diesem Vollzuge ist der weltliche Theil der Sache entschieden und was die Kirche danach thut, kümmert den Staat nicht mehr, ausgenommen, insofern der Staat freilich wünschen

muß, daß dem staatlichen Act der kirchliche nachfolge, aber natürlicherweise nicht deshalb, weil aus der Verweigerung oder Ertheilung der kirchlichen Trauung Nachteile für den Staat entstehen können, sondern weil er Frömmigkeit und religiösen Sinn zu schätzen Ursache hat. Eine Collision ist also an sich nicht möglich, sondern, wenn die Kirche sich bemüht sieht, dem Acte der Ehe die kirchliche Weihe zu verweigern, so entsteht nur für sie die Folge, daß sie eben auf sich nehmen muß, was etwa daraus entstehen wird. Sie wird also frei darin sein, diesen Act zu verweigern oder zu bewilligen. Aber hier muß ich doch die Bemerkung machen, daß eine solche Verweigerung zunächst für uns etwas Undenkbares ist, wenn wir nicht Gründe dafür erfinden wollen. Wir sind im Großherzogthum Baden im Besitze eines Ehrechts, das im Allgemeinen die Heiligkeit und Würdigkeit der Ehe in ein Verhältniß gesetzt hat, das nicht viel zu wünschen übrig läßt. Ich mache Sie darauf aufmerksam, daß diese Ehegesetzgebung, die wir allerdings zum großen Theile aus Frankreich entlehnt haben, der Ehe unendlich viel günstiger ist und ihr einen außerordentlich viel edleren und idealeren Ausdruck gibt, als dies in den alten lutherischen Consistorialordnungen geschieht, die wir früher zu genießen das Glück hatten. Diese Eheordnung gibt nicht leicht dem Geislichen Anlaß, die Trauung einer Ehe zu verweigern, die staatlich genehmigt ist, und wenn vorhin ein Fall erwähnt wurde, so war dies eben ein subjectiv eigenthümlicher Fall, wo zufälliger Weise der Geisliche von Etwas Kenntniß hatte, wodurch, wenn der Civilstandesbeamte davon Kenntniß gehabt hätte, die Verschollenheitserklärung vielleicht unmöglich gemacht worden wäre. Die Verschollenheitserklärung beweist übrigens nicht, daß Jemand todt ist, sondern, daß eben der Betreffende fort und in einem bestimmten Zeitraume nicht mehr zurückgekehrt ist, und eine Ehe, bei welcher der eine Theil durch seine Entfernung sich von dem andern Theile auf frevelhafte Weise losgelöst hat, ist eine derartige, daß man dem andern Theile wohl nicht zumuthen kann, sich länger daran gebunden zu erachten. Ich sage also, unsere Civilgesetzgebung begründet keinen Fall, in welchem wir erwarten dürfen, daß eine Collision entsteht. Wir müßten also solche Fälle erst

schaffen, und wir haben in dieser Beziehung bei der langen Erfahrung unter der jetzt bestehenden Civilgesetzgebung kein bestimmtes Material, um jetzt schon solche Fälle aufzustellen. Wir müßten uns gerade dahin wenden, wo solche Fälle in reichem Maße und zum großen Theil zur eigenen Unzufriedenheit der Angehörigen aufgestellt werden, nämlich an die katholische Kirche. Diese Kirche hat sich das Vergnügen gemacht, die Verwandtschaftsgrade bis zu einem hohen Maße als Ehehindernisse hinzustellen, sie dispensirt aber davon, wenn es gut bezahlt wird, und bei den höchsten Fällen wird in Rom dispensirt, weil dies die theuersten sind. Wir haben keinen Grund, solche Fälle aufzustellen, denn es gibt nichts Schlimmeres, als gewisse Dinge für verboten und unchristlich zu erklären, und sie später für Geld doch zu erlauben. Wir haben aber auch keinen Grund, die andern Fälle aufzunehmen, welche die katholische Kirche in ihrer polemischen Stellung hervorgesucht hat, nämlich die gemischten Trauungen; es können Fälle vorkommen, in welchen der protestantische Gatte aus irgend welchen Gründen seine Kinder in der katholischen Religion erziehen lassen muß. Wollen Sie deshalb diese Ehe von der kirchlichen Weihe ausschließen? Ich würde Ihnen nicht dazu raten. Nein, eine Kirche muß zu stolz sein, um in jedem einzelnen Falle das eigenthümlich kirchliche, theologische Bewußtsein an die Stelle dessen zu setzen, was sie im großen Ganzen als das Heil der Seele und als christliche Pflicht erkennt, und ich warne Sie dringend, solche Fälle aufzuspüren. Auch nicht einmal die sittlich und religiös Verkommenen soll die Kirche zurückweisen, denn ist die Kirche nicht dazu berufen, die Verkommenen aufzurichten durch ihre Heilmittel, und soll sie Den zurückweisen, der sich an sie wendet, um ihren Segen für seinen künftigen Lebensweg zu empfangen? Ich glaube, wir thun am besten, wenn wir diese Dinge bei Seite lassen, und es wird dann für die evangelische Kirche am besten gehen, wenn sie, falls sie sich in der Lage befindet, solche Fragen zu entscheiden, sie dahin entscheidet, allen Ehen, die an sie kommen, die religiöse Weihe zu ertheilen, die wir durch unsere Geistlichen ertheilen können und die wir für alle Ehen innig und dringend wünschen müssen.

Paravicini. Ich könnte nach den treffenden Ausführungen meiner Freunde Kiefer und Lamey wohl auf das Wort verzichten, Sie werden mir aber wohl einige Bemerkungen wegen meiner besonderen Stellung zu dieser Frage gestatten. Ich habe seiner Zeit mit voller Ueberzeugung dem Gesetze über die bürgerliche Standesbeamtung zugestimmt, weil ich vollkommen von dem Vertrauen zur evangelisch-protestantischen Bevölkerung unseres Landes durchdrungen war, daß sie sich trotz dieses Gesetzes der kirchlichen Weihe ihrer abgeschlossenen Ehen niemals oder nur in seltenen Fällen entziehen werde. Ich habe auch bei jeder Gelegenheit, die mir geboten war, mich in diesem Sinne ausgesprochen und kann Ihnen meinerseits mittheilen, daß wenigstens in dem Bezirke, wo ich zu Hause bin, nur ein einziger Fall vorgekommen ist, wo die kirchliche Trauung nicht nachgesucht wurde, es geschah dies aber aus einem ganz besonderen Grunde. Die Braut war nämlich aus dem Württembergischen, und der benachbarte württembergische Pfarrer glaubte die Trauung nicht vollziehen zu können, bevor die bürgerliche Eheschließung in Baden vollzogen sei. Dieses Mißverständnis hat dazu geführt, daß in diesem Falle die kirchliche Trauung nachträglich nicht nachgesucht wurde. Ich kann also sagen, daß durch die Bestimmungen des staatlichen Gesetzes die Kirche in keiner Weise geschädigt ist, daß aber die Gesetzgebung aus den schon mehrfach auseinander gesetzten Gründen genöthigt war, das Gesetz über die kirchliche Standesbeamtung ins Leben zu rufen. Da ich nun gerade am Worte bin, möchte ich auch, wie der Abgeordnete Lamey, die Bitte an die evangelische Geistlichkeit richten, die Verweigerung der kirchlichen Trauung nur in den äußersten Nothfällen eintreten zu lassen, denn ich bin der Meinung, wenn die Gültigkeit der Ehe durch die bürgerliche Eheschließung schon vollständig gesichert ist, und die Leute dann doch noch die kirchliche Trauung nachsuchen, so soll man um so weniger Jemanden zurückweisen. Man soll, wie auch der Abgeordnete Mez sagte, Niemanden von sich stoßen, und selbst, wenn Jemand Etwas gethan hat, was dem Geistlichen Gewissensbisse macht, so soll ihn der Geistliche eher an sich zu ziehen und auf einen bessern Weg zu führen suchen.

W a g n e r. Ich möchte mir nur eine allgemeine Bemerkung

erlauben. Der Gegenstand ist so allseitig verhandelt und so würdig dargestellt worden, daß zugleich der Wunsch ausgesprochen wurde, es möchte die Discussion in weiteren Kreisen, namentlich auch unter unserm evangelischen Volke verbreitet werden. Es ist schon richtig, daß dies durch die Presse geschehen wird, ich glaube aber, die Synode wäre vielleicht doch in der Lage, einen Antrag dahin gehend anzunehmen, daß auch von hier aus die Discussion durch den Druck veröffentlicht und an die Kirchengemeinden versendet werde, daraufhin stelle ich einen Antrag.

Präsident. Das ist ein Antrag, der seinen Werth für sich hat und der die Frage, ob Sie damit die Discussion als geschlossen betrachten wollen, nicht berührt. Ich nehme an, daß dieser Antrag ebenfalls zur Abstimmung kommen wird und will Sie nun fragen, ob Sie die allgemeine Discussion fortsetzen wollen oder nicht, immerhin mit dem Vorbehalte, daß der Herr Berichterstatter noch das Wort hat. Sind Sie also damit einverstanden, daß wir damit die allgemeine Discussion abschließen?

(Zustimmung.)

Gimer. Ich freue mich meinerseits, aus den oberen Landestheilen bestätigen zu können, daß, wie der Abgeordnete Mühlhäuser bemerkt hat, die Einführung der Civilehe von Seiten der evangelischen Geistlichkeit in ihrer weitaus überwiegenden Mehrzahl und mit nur höchst seltenen Ausnahmen mit derjenigen Achtung behandelt wurde, die einem Staatsgesetze gebührt. Hinsichtlich der völlig veränderten Stellung, die die evangelische Kirche und ihre Geistlichen durch die Einführung der Civilehe in Beziehung auf die Trauung und auf die Freiwilligkeit derselben erhalten hat, erlaube ich mir noch besonders auf eine Bestimmung der früheren Eheordnung hinzuweisen. Darnach mußte der Geistliche, selbst wenn er aus kirchlichen Gründen Bedenken trug, bei der Schließung einer Ehe mitzuwirken, dennoch als Standesbeamter die Ehe abschließen. Es hat deshalb die Kirche durch die Einführung der Civilehe den unendlichen Gewinn erlangt, nunmehr völlig frei und selbständig die Trauung ihrerseits vornehmen zu können. Nach den ausführlichen Erörterungen, die dieser Gegenstand nach

allen Seiten gefunden hat, gestatten Sie mir nur noch in Beziehung auf die möglichen Collisionen eine kurze Bemerkung. Es ist bedenklich, viel von einem solchen Gegenstand zu sprechen und sich so gleichsam künstlich hinein zu arbeiten und Fälle zu construiren, von denen ich aber doch wieder den Ausdruck gebrauchen müßte, daß es Collisionen sein würden in Fällen, wo, wenn eine Ehe staatlich eingegangen wäre, der Geistliche Bedenken tragen könnte, eine solche Ehe kirchlich zu weihen. Allein der Abgeordnete Mez hat darüber ein treffendes Wort gesagt: die Kirche soll eben Niemand zurückweisen; sie soll sich der Irrenden und Verkommenen erbarmend und liebend annehmen, und es müßte ein tiefer Schmerz der Seele des Geistlichen sich bemächtigen, der irgend einmal in die Lage käme, einer bürgerlich abgeschlossenen Ehe den kirchlichen Segen, der von ihm erbeten wird, nicht ertheilen zu können.

P r ä s i d e n t. Ich will mir nun die Anfrage an die Synode erlauben, ob sie wünscht, daß das Protokoll über diese allgemeine Discussion nach den stenographischen Aufzeichnungen besonders gedruckt und dann den verschiedenen Kirchengemeinden mitgetheilt wird, wie der Abgeordnete Wagner beantragt hat? Sind Sie bereit, abzustimmen? Dann würde ich Ihnen zwei Fragen vorlegen; die erste Frage würde lauten:

Ist die Synode damit einverstanden, daß diese Verhandlungen nach dem stenographischen Protokolle gedruckt und veröffentlicht werden?

Diejenigen Herren, welche damit einverstanden sind, bitte ich, sich zu erheben.

(Das ist die große Mehrheit.)

Nun würde ich die zweite Frage an Sie stellen:

In wie viel Exemplaren dieselben gedruckt und auf welche Art und Weise sie verbreitet werden sollen?

In dieser Beziehung möchte ich Ihnen den Vorschlag machen, dies dem Bureau zu überlassen.

(Zustimmung.)

Dann wäre diese Angelegenheit beendigt und wir kommen zur Specialberathung dieses Gesetzes.

In der nun folgenden Specialberathung stellt Schellenberg von Mannheim zu Artikel 1 den Antrag, daß folgender Zusatz

aufgenommen werde: „Die Trauung in einem Orte, in welchem das bürgerliche Aufgebot nicht stattfindet, kann nur mit Einwilligung des Geistlichen der Heimath des Bräutigams geschehen.“ Auf die Bemerkung, daß dieser Zusatz seine Entstehung einem Mißverständniß zu verdanken scheine, zieht Schellenberg seinen Antrag zurück. Schenkel schiebt den Grund des Mißverständnisses in der mangelhaften Redaction des betreffenden Artikels und stellt daher den Antrag, zu sagen statt: „Sie kann auf Verlangen zc.“ „diese Verkündigung kann auf Verlangen zc.“ Dieser Antrag, sowie der Eberlin's, den ganzen mißverständlichen Passus zu streichen, wird nicht unterstützt. Hierauf wird Artikel 1 mit großer Majorität angenommen.

Zu Artikel 2 entspinnt sich eine Verhandlung zwischen den Abgeordneten Notar Sachs, Paravicini, Eberlin, Dekan Schmidt, Doll und Armbruster. Der Erstere beantragt nämlich, in einer Instruction von Seiten des Oberkirchenraths die Geistlichen verantwortlich zu machen für den Vollzug des Artikels 2. Dieser Antrag wird jedoch zurückgezogen in Folge der Verhandlungen; ebenso derjenige Eberlin's, wonach es im Absatz 2 heißen soll: „Die kirchliche Trauung soll womöglich innerhalb eines Tages nach der bürgerlichen Eheschließung vollzogen werden.“ Artikel 2 wird nun in der Fassung des Entwurfs mit großer Majorität angenommen.

Zu Artikel 3 will Eberlin, daß die unveränderte Formel der Einsegnung, wie sie im Kirchenbuch vorgeschrieben war, beibehalten würde, zieht aber den nicht unterstützten Antrag wieder zurück. Nach einer kurzen Discussion, bei welcher sich Prälat Holtmann, Dekan Schmidt und Pfarrer Schmidt betheiligen, wird auch Artikel 3 in der ursprünglichen Fassung angenommen.

Als nun noch die Artikel 4, 5, 6 und 7 ohne Discussion angenommen waren, ließ der Präsident noch über das ganze Gesetz abstimmen, wobei sich zeigt, daß die Synode dasselbe in seiner ursprünglichen Fassung mit Einstimmigkeit annimmt.